



CVP Kanton Schwyz
www.cvpsz.ch

Sicherheitsdepartement
des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat
André Rügsegger
Bahnhofstrasse 9, Postfach 1200
6431 Schwyz

Goldau / Wollerau, 29. November 2013

Vernehmlassung Teilrevision Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zu dieser Teilrevision eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt die CVP des Kantons Schwyz nachfolgend Stellung:

I. Neue Bezeichnung als Gesetz

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs wurde nach der alten Kantonsverfassung gestützt auf § 40 lit. h aKV als „Verordnung“ bezeichnet, was gemäss der ab 1.1.2013 gültigen neuen Verfassung nicht mehr möglich, bzw. nicht mehr angezeigt ist.

Nach der neuen Kantonsverfassung sind die Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und Konkurs als formelles Gesetz zu bezeichnen. Im Erläuternden Bericht wurde denn auch unter Ziffer 6 die bisherige Verordnung bereits als „Gesetz“ bezeichnet. In der Vernehmlassungsvorlage wurde die formelle Bezeichnung noch nicht angepasst, der Hinweis unter II. betreffend dem Referendum setzt aber ein formelles Gesetz voraus. Denn diese Referendums Klausel stützt sich offensichtlich auf § 34 Abs. 2 lit. a KV und Art. 35 Abs. 1 KV.

Deshalb ist der bisher als „Verordnung“ bezeichnete Erlass neu als Gesetz zu bezeichnen.

§ 19 ist auf die Bezeichnung „Gesetz“ anzupassen.

Ziffer II. der Vernehmlassungsvorlage muss den bisherigen § 20 ersetzen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Flexiblere Regelung der Betreuungskreise

Gemäss dem vorgeschlagenen, neuen § 1 Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich neben der bereits bisher möglichen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Betreuungskreis neu **mehrere Gemeinden die Aufgaben des Betreibungsamtes an den Bezirk übertragen können**. Diese neue Möglichkeit ist zu begrüßen.

Gemäss der Vorlage bedürfen entsprechende Vereinbarungen (wie nach geltendem Recht bereits der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden) der Genehmigung des Regierungsrates. Hier stellt sich die Frage, was der Regierungsrat zu genehmigen hat bzw. aus welchen Gründen er eine solche Vereinbarung nicht genehmigen kann. Der Regierungsrat wird eingeladen, diesen Punkt zu präzisieren, d.h. klarzustellen, was Gegenstand der Genehmigungsprüfung ist und in welchen Fällen die Genehmigung verweigert würde.

Da der Regierungsrat lediglich im administrativen Bereich zuständig sein kann, sollte für solche Vereinbarungen vor dem Entscheid des Regierungsrates die Fachaufsicht, und zwar die Oberaufsicht, nämlich das Kantonsgericht, angehört werden. Dementsprechend ist eine solche Bestimmung in den § 1 Abs. 2 einzubauen, z.B. *„...getroffenen Vereinbarungen bedürfen nach Anhörung des Kantonsgerichtes der Genehmigung des Regierungsrates.“*

Mit der Neufassung von § 1 Abs. 2 ist der gesamte § 1 systematisch nicht mehr stimmig. Im Vernehmlassungsbericht weist die Regierung darauf hin, dass sie gestützt auf § 1 Abs. 3 die untere Aufsichtsbehörde bestimmt, wenn eine Gemeinde die Aufgabe des Betreibungsamtes an einen Bezirk überträgt, zu dessen Territorium sie nicht gehört. Tatsächlich gibt § 1 Abs. 3 dem Regierungsrat die Kompetenz, die untere Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Systematisch bezieht sich diese Kompetenz aber (bisher) nur auf den Fall, dass der Regierungsrat Gemeinden zu einem Betreuungskreis vereinigt, nicht aber auf den Fall, dass sich eine Gemeinde von sich aus (aus freien Stücken) einem anderen Bezirk anschliesst. § 1 ist deshalb systematisch noch zu verbessern.

Liberalisierung der Wahlvoraussetzung für Betreibungs- und Konkursbeamte

Gemäss dem vorgeschlagenen, neuen § 6 Abs. 1 soll die Wohnsitzpflicht im Kanton Schwyz aufgehoben werden. Dagegen ist nichts einzuwenden. Fragen kann man sich höchstens, ob – wie zum Beispiel im Kanton Zürich – die Gemeinden die Freiheit haben sollen, die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde (bzw. im Betreibungskreis) oder im Kanton vorzuschreiben. Prima vista spricht nichts gegen eine solche Möglichkeit. Es wäre dies ein Bekenntnis zur Gemeindeautonomie und zum Föderalismus. Die Gemeinden könnten dies je nach Kandidatenauswahl flexibel verlangen oder nicht.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Kanton Schwyz

Der Präsident:



Andreas Meyerhans

Der Fraktionschef:

Adrian Dummermuth